

LANDKREIS REUTLINGEN

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

vom

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 289), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Dienstrechtsreformgesetzes vom 09.11.2010 (GBl. Seiten 793 und 962), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27.06.1988, zuletzt geändert am 15.03.2004, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27.06.1988, zuletzt geändert am 15.03.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an einer vorbereitenden Fraktionssitzung pro Kreistagssitzung sowie für jährlich bis zu 10 weiteren Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen innerhalb des Landkreises, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse dienen.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach den §§ 2 und 3 Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach § 6 Abs. 2, 4 und 6 des Landesreisekostengesetzes.

(2) Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Abs. 2 und 3 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<p>Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit - aktuelle/alte Fassung - (Durchgestrichenes entfällt)</p>	<p>Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit - geänderte/neue Fassung - (Änderungen <u>unterstrichen</u>)</p>												
<p>Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. 1987, S. 289) hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am 27.06.1988 mit Änderungen am 16.07.2001 und 15.03.2004 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Grundsatz</p> <p>Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner</p> <p>(1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaufschlag festgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 5%;">a)</td> <td style="width: 70%;">bis zu 6 Stunden</td> <td style="width: 25%; text-align: right;">45,00 EUR0,</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>mehr als 6 Stunden</td> <td style="text-align: right;">55,00 EUR0.</td> </tr> </table> <p>Für die Hin- und Rückfahrt wird je 1 Stunde angerechnet.</p>	a)	bis zu 6 Stunden	45,00 EUR 0 ,	b)	mehr als 6 Stunden	55,00 EUR 0 .	<p>Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. 1987, <u>Seite 289</u>), <u>zuletzt geändert durch Artikel 18 des Dienstrechtsreformgesetzes vom 09.11.2010 (GBl. Seiten 793 und 962)</u>, hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am 27.06.1988 mit Änderungen am 16.07.2001, 15.03.2004 <u>und XX.XX.2011</u> folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Grundsatz</p> <p>Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner</p> <p>(1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaufschlag festgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 5%;">a)</td> <td style="width: 70%;">bis zu 6 Stunden</td> <td style="width: 25%; text-align: right;">45,00 EUR,</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>mehr als 6 Stunden</td> <td style="text-align: right;">55,00 EUR.</td> </tr> </table> <p>Für die Hin- und Rückfahrt wird je 1 Stunde angerechnet.</p>	a)	bis zu 6 Stunden	45,00 EUR,	b)	mehr als 6 Stunden	55,00 EUR.
a)	bis zu 6 Stunden	45,00 EUR 0 ,											
b)	mehr als 6 Stunden	55,00 EUR 0 .											
a)	bis zu 6 Stunden	45,00 EUR,											
b)	mehr als 6 Stunden	55,00 EUR.											

(3) Liegen Inanspruchnahmen nicht mehr als 2 Stunden auseinander, werden sie unter Einbeziehung der Zwischenzeit als eine Inanspruchnahme abgerechnet. Im übrigen erfolgt getrennte Abrechnung, wobei der Tageshöchstsatz 90,00 EUR \emptyset beträgt.

(4) Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an einer vorbereitenden Fraktionssitzung pro Kreistagssitzung sowie für jährlich bis zu 10 weiteren Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse dienen.

(5) Fraktionsvorsitzende erhalten darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR \emptyset .

§ 3

Entschädigung der Ehrenbeamten

(1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Kreisbrandmeister monatlich 185,00 EUR \emptyset für seine Stellvertreter monatlich 30,00 EUR \emptyset . Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens 2 Monate weiterzubezahlen.

§ 4

Reisekosten

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 ~~eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 2 und 4 des Landesreisekostengesetzes.~~

(3) Liegen Inanspruchnahmen nicht mehr als 2 Stunden auseinander, werden sie unter Einbeziehung der Zwischenzeit als eine Inanspruchnahme abgerechnet. Im übrigen erfolgt getrennte Abrechnung, wobei der Tageshöchstsatz 90,00 EUR beträgt.

(4) Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an einer vorbereitenden Fraktionssitzung pro Kreistagssitzung sowie für jährlich bis zu 10 weiteren Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen innerhalb des Landkreises, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse dienen.

(5) Fraktionsvorsitzende erhalten darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR.

§ 3

Entschädigung der Ehrenbeamten

(1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Kreisbrandmeister monatlich 185,00 EUR für seine Stellvertreter monatlich 30,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens 2 Monate weiterzubezahlen.

§ 4

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach den §§ 2 und 3 Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach § 6 Abs. 2, 4 und 6 des Landesreisekostengesetzes.

~~Den Mitgliedern des Kreistags und des Jugendwohlfahrtsausschusses werden diese Kosten bei Dienstverrichtungen innerhalb des Landkreises pauschaliert erstattet (§ 18 Landesreisekostengesetz). Der Pauschale wird die Entfernung zwischen Wohnung und Sitz des Landratsamts, mindestens jedoch eine Entfernung von 5 Kilometern zugrunde gelegt.~~

~~(2) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Kreisgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe C.~~

Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Abs. 2 und 3 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 1988 in Kraft. *) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. September 1972, zuletzt geändert am 09. Juni 1978, außer Kraft.

*) Dieser Zeitpunkt gilt für die Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die Satzung in der obenstehenden Fassung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

(2) Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Abs. 2 und 3 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 1988 in Kraft. *) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. September 1972, zuletzt geändert am 9. Juni 1978, außer Kraft.

*) Dieser Zeitpunkt gilt für die Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die Satzung in der obenstehenden Fassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.